



Politische Gemeinde Lütisburg

Flawilerstrasse 17
9604 Lütisburg SG

Telefon 071 932 52 62
Telefax 071 932 52 63

Bestattungsamt

Direktwahl 071 932 52 65

E-Mail christina.raebsamen@luetisburg.ch

Merkblatt für Angehörige von Verstorbenen

Dieses Merkblatt gibt Auskunft um Fragen rund um Beerdigungen, Kremationen, Leichenhalle und Friedhof

- Beim Tod eines Angehörigen sofort einen Arzt verständigen. Dieser muss den Tod amtlich bestätigen.
- Der Bestattungsdienst (Schreinerei Egli AG, Salenstrasse 7, 9249 Niederstetten (Tel.-Nr. 071 950 05 78)) sorgt für das Einsargen und die Überführung. Die Angehörigen können von sich aus, durch Vermittlung des Arztes oder des Bestattungsamtes den Bestattungsdienst anfordern.
- Bestattungs- oder Abdankungsdatum mit dem Pfarramt besprechen.
 - Evang. Pfarramt Fabian Kuhn Tel. 071 931 11 90
 - Kath. Pfarramt Rosmarie Arca Tel. 071 983 17 85
 - Kath. Pfarramt Mosnang Tel. 071 983 12 33 (nur Montagvormittag)
- Bei Todesfällen mit Familienbüchlein und ärztlichem Todesschein (im Original) beim Bestattungsamt vorsehen.
- Das Bestattungsamt organisiert folgendes rund um den Todesfall:
 - Einsargen und Überführung in die Leichenhalle
 - Endläuten
 - Aufgebot der Totengräber und der Leichenbegleiterin
 - Organisation der Kremation
 - Grabkreuz
 - Publikation der Todesanzeige in der Gemeinde (auf Wunsch der Angehörigen)

Das Bestattungsamt übergibt den Angehörigen einen Schlüssel für die Leichenhalle. Der Schlüssel ist nach der Bestattung wieder dem Bestattungsamt zurückzugeben.

- Die Angehörigen können die Art des Sarges auswählen. Unser Einsarger berät Sie über die verschiedenen Ausführungen. Die Gemeinde trägt die Kosten für einen einfachen Sarg. Mehrkosten für Spezialausführungen und Verzierungen müssen durch die Angehörigen selber übernommen werden.
- Festlegen, ob eine Beerdigung oder Kremation stattfinden soll. Auf dem Friedhof Lütisburg gibt es vier Bestattungsmöglichkeiten:
 - Erdbestattung
 - Urnengrab
 - Urnenwandgrab
 - Gemeinschaftsgrab

Liegt die Erdbestattung eines Angehörigen nicht länger als 10 Jahre zurück, kann eine Urne jederzeit im gleichen Grab beigesetzt werden. Die Grabesruhe berechnet sich jedoch nach dem Erstverstorbenen.

- Die Kremationen werden in St. Gallen durchgeführt. Eine Kremation kann je nach Wunsch der Angehörigen vor oder nach der Abdankung erfolgen. Die Kosten trägt die Gemeinde.
- Beerdigung von Katholiken: Die Daten für das Rosenkranzgebet sind mit dem Pfarramt abzusprechen. Der/die LeichenbegleiterIn ist für das Aufstellen der Blumen und Kränze verantwortlich. Grundsätzlich wird der Sarg bei Katholiken von den Totengräbern ans Grab getragen. Es ist aber auch möglich, dass Angehörige den Sarg und das Grabkreuz selber tragen können. Das Pfarramt nimmt Ihre Wünsche entgegen.
- Beerdigung von Evang.-Reformierten: Die Leichenbegleiterin ist für das Aufstellen der Blumen und Kränze verantwortlich. Grundsätzlich bleibt der Sarg bei Evang.-Reformierten während der Abdankung bei der Leichenhalle. Spezielle Wünsche nimmt das Pfarramt entgegen.
- Die Trauerkarten werden durch die Leichenbegleiterin gesammelt und den Angehörigen übergeben.
- Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie können aber mit der Gemeinde einen Unterhaltsvertrag für die Dauer der Grabesruhe abschliessen. Die Kosten für ein normales Grab betragen Fr. 4'800.–, für ein Kindergrab Fr. 3'000.–, für ein Urnengrab Fr. 3'000.–, für ein Urnenwandgrab Fr. 600.– und für das Gemeinschaftsgrab Fr. 100.–. Das Bestattungsamt informiert Sie über die Formalitäten.
- Die Grabesruhe beträgt:

- für Erdbestattungen	20 Jahre
- für Urnengräber	20 Jahre
- für Urnenwandgräber	10 Jahre
- für Gemeinschaftsgrab	10 Jahre
- Die Angehörigen sorgen dafür, dass die Kränze und Blumen nach angemessener Zeit entfernt werden. Für das Grünmaterial steht ausserhalb des Friedhofes bei der Leichenhalle eine Kompostiermöglichkeit zur Verfügung. Kränze können ebenfalls dort deponiert werden. Für Töpfe ist eine Ablage vorhanden.
- Beim Gemeinschaftsgrab übernimmt das Bestattungsamt den Auftrag für die Beschriftung der Namenstafeln. Bei Urnenwandgräbern übernimmt das Bestattungsamt den Auftrag für die Beschriftung der Grabplatte. Bei Erd- und Urnengräbern haben die Angehörigen dafür zu sorgen, dass innert angemessener Frist ein Grabstein gesetzt wird. Der Bildhauer ist darauf aufmerksam zu machen, dass für jeden Grabstein eine Bewilligung der Friedhofbehörde eingeholt werden muss.
- Die Grabeinfassungen werden nach Abschluss einer Grabreihe durch das Gemeinde-Bauamt gesetzt.
- Nach Abschluss der Grabesruhe werden die Gräber durch das Gemeinde-Bauamt entfernt. Bevor die Gräber geräumt werden, erfolgt eine Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

Bei allfälligen Fragen gibt Ihnen das Bestattungsamt gerne Auskunft.

Bestattungsamt Lütisburg